Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.1334 — Volvo Aero/ABB/TurboGen)

(1999/C 24/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 17. November 1998 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronik-Format, über die „CEN"-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 398M1334. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxemburg,
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.

Antrag auf Erteilung eines Negativattests und Anmeldung für eine Freistellung

(Sache Nr. IV/36.551 — Financial Times Information Ltd, Dow Jones Information Publishing Inc. und Knight Ridder Business Information Inc. (jetzt Dialog Corporation plc))

(1999/C 24/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 20. Juni 1997 erhielt die Kommission einen Antrag auf Erlaß eines Negativattests, in eventu, eine Anmeldung von Vereinbarungen gemäß den Artikeln 2 und 4 der Verordnung Nr. 17 des Rates von Financial Times Information Ltd Dow Jones Information Publishing Inc. und Knight Ridder Business Information Inc. (jetzt Dialog Corporation plc). Diese Vereinbarungen, datiert mit 23. September 1996, betreffen die Zusammenarbeit betreffend Entwicklung und Betrieb einer neuen elektronischen Datenbank für historische Geschäfts- und Finanzinformation für den weltweiten Gebrauch.

2. Nach vorläufiger Prüfung hat die Kommission festgestellt, daß die angemeldeten Vereinbarungen unter die Verordnung 17 fallen könnten.

3. Die Kommission lädt daher interessierte dritte Parteien dazu ein, zu diesen Vereinbarungen Stellung zu nehmen.

4. Die Stellungnahmen müssen spätestens 30 Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung bei der Kommission eingehen. Sie können, unter Angabe des Aktenzeichens IV/36.551/D.1, per Telefax (Nr. (32-2) 296 98 07) oder per Post an die folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion für Wettbewerb (DG IV),
Direktion D,
Office 5/52,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 100,
B-1040 Brüssel.
